Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,650.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 50 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 205. Sonnabend den 24. Juli 1886. **80. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 25. Juli, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der **Gurkenmarkt** wird von Dienstag, den 3. August d. J. an auf dem **Fleischerplatze** abgehalten.

Leipzig, den 22. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 2861. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Neupflasterung wird die **Poniatowskystraße** von **Montag, den 26. dss. Mts. ab** auf die Dauer der etwa 4 Wochen in Anspruch nehmenden Arbeiten **für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 20. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 7584. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

In Folge der **Montag, den 26. dieses Monats** beginnenden Umpflasterung der **Reichsstraße** wird die letztere von genanntem Tage ab auf der Strecke vom Brühl bis zum Gotthahngäßchen auf die Dauer der Arbeiten **für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 20. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 7585. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die von uns ausgeschriebene **Umpflasterung** der **Großen Fleischergasse** ist vergeben und werden die nicht berücksichtigten Herren Bewerber ihrer Angebote entlassen.

Leipzig, am 14. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 2564/782. Dr. Georgi. Gringmuth, Aff.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Erd- und Macadamisirungsarbeiten in der **Kaiserin Augusta-Straße**, auf deren Strecke von der Straße Ta des südlichen Bebauungsplanes bis zur II. Gasanstalt soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Erd- und Macadamisirungsarbeiten in der Kaiserin Augusta-Straße“

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 3. August 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 17. Juli 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer 40 cm weiten Thonrohrschleuße incl. der Nebenschleußen in der **Kaiserin Augusta-Straße** östlich von der Straße Ta des südlichen Bebauungsplanes soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Thonrohrschleuße in der Kaiserin Augusta-Straße“

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 3. August 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, alle Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 17. Juli 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.
Ib. 2593.

Verdingung.

An Stelle der hölzernen Wyhraflutbrücke in der Waldheim-Altenburger Straße bei Wolftitz soll eine **gewölbte massive Brücke** erbaut werden.

Die hierzu nöthigen **Maurerarbeiten** sollen im Wege des öffentlichen Angebotes verdungen werden. Hierauf bezügliche Pläne und Bedingungen liegen bei der Königlichen Straßen- und Wasserbau-Inspection I Leipzig, Stephanstraße Nr. 22, aus und können daselbst Blanquets, welche bis zum 28. Juli ausgefüllt und verschlossen wieder einzureichen sind, gegen Erlegung der Herstellungskosten entnommen werden. Bewerber bleiben bis zum 4. August c. an ihre Angebote gebunden. Die bis dahin ohne Antwort gebliebenen sind als abgelehnt zu betrachten.

Leipzig und Borna, am 20. Juli 1886.

Königl. Straßen- u. Wasserbau-Inspection Leipzig I. Michael.
Königl. Bauverwalterei Borna. J. St.: Scharig.

Erstatteter Anzeige zufolge hat **Franziska Friederike Louise Lange aus Thonberg** das ihr am 8. Mai 1880 von uns ausgestellte Dienstbuch vor längerer Zeit verloren.

Wir bitten, dasselbe im Auffindungsfalle anher abzuliefern.

Leipzig, am 22. Juli 1886.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
J. V.: Junck, Polizei-Rath. B.

Nichtamtlicher Theil.

Zur inneren Lage.

V.

* Einen weit umfassenden und tief eingreifenden Einfluß hat der Reichstag von dem ersten Tage seines Bestehens an auf die Gesetzgebung ausgeübt. Auch in dieser Beziehung bietet allerdings die junge Praxis des deutschen Reiches manche Erscheinungen dar, welche mit den vorherrschenden constitutionellen Anschauungen und Gebräuchen nicht immer in Einklang stehen. Man kann eine ziemliche Anzahl von Gesetzentwürfen der Regierung aufzählen, welche von dem Reichstag zum Theil fast einstimmig abgelehnt wurden, andere von diesem kraft seiner Initiative beschlossene, welchen umgekehrt zum Theil trotz ihrer öfteren Wiederholung die Regierung keine Folge gab; noch öfter standen sich beide Theile in Einzelheiten eines Gesetzes, welche der eine oder der andere von seinem Standpuncte aus für wesentlich hielt, schroff und ohne die Möglichkeit eines inneren Ausgleichs einander gegenüber, so daß nur durch resignirende Nachgiebigkeit auf einer oder auch bei gleichzeitigen Differenzen über verschiedene Puncte auf beiden Seiten das Ganze zu retten war. Die Ausgleichungsversuche traten nicht selten in der harten Form von unbedingten Forderungen auf, von deren Gewährung das Zustandekommen des Gesetzes abhängig gemacht wurde. Diese Härte der Form beruht zu einem wesentlichen Theil auf unserem Einkammersystem, welches Regierung und Reichstag ausschließlich einander gegenüberstellt, ohne daß ein drittes Organ bei Differenzen vermitteln oder, indem es sich auf die eine Seite stellt, der andere das Nachgeben erleichtern könnte. Der Bundesrath, welcher seine Beschlüsse nach den Instructionen der Einzelregierungen ohne öffentliche Discussion faßt, gewährt in dieser Beziehung keinen Ersatz; wenn er einem in zweiter Lesung gefaßten Beschluß des Reichstags nicht glaubt beitreten zu können, bleibt nichts Anderes übrig, als den für ihn positiv oder negativ entscheidenden Punct scharf zu bezeichnen, und so stehen der Wille der Regierung (des Bundesraths) und der in der zweiten Lesung frei documentirte Wille des Reichstags lediglich als zwei Willenspotenzen einander gegenüber, von denen, wenn das Ziel erreicht werden soll, die eine der andern sich unterordnen muß, ohne daß die materiell ja häufig genug vorhandene Gegenseitigkeit von Nachgiebigkeit und Leistung so nachdrücklich hervortritt, wie es bei freier öffentlicher Discussion in verschiedenen Körperschaften und zwischen denselben der Fall sein würde.

Wenn man aber auch diesen Verhältnissen Rechnung trägt, so haben sich doch nicht ganz selten auch in Gesetzgebungsfragen zwischen der Regierung und der Majorität des Reichstags, gelegentlich selbst dem ganzen Reichstag, Meinungsverschiedenheiten, für welche der Bundesrath in Wahrheit nicht verantwortlich gemacht werden konnte, von solcher Schärfe ergeben, wie sie nach den überlieferten constitutionellen Anschauungen als anomal und störend betrachtet zu werden pflegen.

Auf der andern Seite ist es dessenungeachtet eine feststehende Thatsache, daß der Reichstag auf allen Gebieten der Gesetzgebung eine sehr bedeutende Wirksamkeit geübt hat und auch über manche sehr fest gewurzelte Ueberzeugungen und Neigungen der Regierung Sieger geblieben ist. Es würde viel zu weit führen, dies für alle Einzelfälle nachweisen zu wollen, es hätte auch bei der großen Menge von Gesetzen, denen eine politische Bedeutung nicht zukommt, kein Interesse, da ja nicht die technischen, sondern die politischen Leistungen und Erfolge des Reichstags in Frage stehen. Dagegen ist gerade über diesen Punct eine sicherere und unanfechtbarere Entscheidung nicht zu erlangen, als durch die Betrachtung dessen, was der Reichstag von sich aus in verschiedenen, politisch mehr oder minder bedeutsamen Gebieten der Gesetzgebung geleistet hat.

Als sehr erheblich springt die Wirksamkeit des Reichstags sofort in die Augen bei der Militairgesetzgebung, welche, an sich ein Thema voll Schwierigkeiten für einen richtigen Ausgleich zwischen den Forderungen der Executive und den Ansprüchen der Volksvertretung, für die letztere in einem neu unter den Stürmen des Krieges begründeten Bundesstaate, nach den Traditionen des führenden Staates Preußen, nach dem gerade über diesen Punct früher dort entbrannten Conflict unendlich gesteigerte Schwierigkeiten darbot; sie sind, freilich nicht in allen Einzelheiten zur Zufriedenheit Aller, aber doch im Ganzen glücklich gelöst. Bei dem Gesetz über die Militairorganisation — im Jahre 1874 — wurde der lebhafteste Kampf um die Frage geführt, ob die Friedenspräsenzziffer des Heeres durch Gesetz ein für alle Mal oder jährlich durch den Etat auf Grund der im Allgemeinen festgestellten Organisation bestimmt werden solle. Bekanntlich ist die Frage durch ein Compromiß dahin erledigt worden, daß die Friedenspräsenz im Jahre 1874 zunächst auf die Dauer von 7 Jahren und sodann kurz vor Ablauf dieser Periode etwas erhöht wieder auf 7 Jahre festgesetzt wurde. Der Löwenantheil bei diesem Ausgleich fiel offenbar dem Reichstag, beziehungsweise derjenigen Richtung in demselben zu, welche wünscht, daß die Feststellung der Präsenzziffer womöglich jährlich im Etat, wenn das nicht zu erreichen war, in möglichst kurzen Zwischenräumen an die Zustimmung des Reichstags gebunden werde. Das Entgegenkommen der Regierung ist um so höher zu veranschlagen, als im Jahre 1874 der Versuch keineswegs aussichtslos war, eine definitive Festsetzung der Friedenspräsenzstärke durch ein in seiner Dauer nicht beschränktes Gesetz, sei es mit einer kleinen Majorität des damaligen Reichstags, sei es mittelst Neuwahlen und dann vielleicht mit größerer Majorität, durchzusetzen. Jedenfalls hat die Regierung bei dieser Gelegenheit gezeigt, daß sie im Stande ist, einer festgewurzelten Ansicht solcher Parteien, auf deren sachliche Unterstützung im Ganzen sie rechnen kann, wenn sie nur durch dieselbe keine directe Schädigung der Staatsinteressen fürchtet, lieber schwer wiegende Opfer an ihrer eigenen Ueberzeugung darzubringen, als daß sie diese durch rücksichtsloses Wagen und Brüskiren durchzusetzen versuchte.

Auch noch in anderen Beziehungen hat das Gesetz über die Militairorganisation wichtige Aenderungen durch den Reichstag erfahren. Die Feststellung der Zahl der Officiere, Aerzte u. s. w. in den verschiedenen Chargen wurde aus dem Gesetz herausgenommen und dem jeweiligen Etat zugewiesen, welcher in dieser Beziehung bekanntlich in ein sehr genaues Detail eingeht. Man erinnere sich zum Beispiel der Verhandlungen über die Einsetzung einer größeren Anzahl oder auch nur einzelner activer Stabsofficiere als Landwehrbezirkscommandeure — 1875/76 —, über die Creirung der dreizehnten Hauptmannsstelle in den Infanterieregimentern — 1877 u. A. m. Die Unterscheidung zwischen Ersatzreserve erster und zweiter Classe wurde genauer als im Regierungsentwurf präcisirt und die Beschränkungen, welchen die Pflichtigen der ersten Classe unterworfen sein sollten, unter Ausschluß jeglichen freien Ermessens der Militairverwaltung durch das Gesetz selbst fest bestimmt und im Ganzen gemildert. Ganz in der gleichen Richtung ist es gelegen, daß der Reichstag durch das Gesetz über die Militairorganisation die Regierung verpflichtete, die Verhältnisse des Landsturms, die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes und die Voraussetzungen des einjährigen Freiwilligendienstes statt durch Verordnungen durch Gesetze zu regeln.

Das Zustandekommen dieser Gesetze ist wesentlich dem Zusammenwirken der nationalliberalen, der conservativen und der Reichspartei zu verdanken, wobei die erste mehr den Gedanken des gemeinen Rechts, die beiden letzten mehr den des specifisch militairisch Nothwendigen vertraten. Die Fortschrittspartei und das Centrum verhielten sich so ziemlich gegen Alles ablehnend; in der Opposition gegen das Gesetz über den Landsturm stand das Letztere ganz allein.

Leipzig, 24. Juli 1886.

* Der Bundesrath hatte in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J. Beschlüsse gefaßt, welche sich auf die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken bezogen und den Medicinalbeamten und Standesbeamten die Pflicht auferlegten, bestimmt vorgeschriebene Zählkarten zu führen, welche dem Reichsgesundheitsamt behufs weiterer Bearbeitung einzureichen sind, die Detail-Ausführungsbestimmungen aber den Landesregierungen überließen. Für Preußen sind nunmehr diese Ausführungsbestimmungen mit Anfang dieses Monats seitens der Minister des Innern und der Medicinalangelegenheiten erlassen worden. Danach haben die Standesbeamten über jeden in ihrem Bezirk vorgekommenen Sterbefall, auf dessen Zählkarte als Todesursache Pocken angegeben werden, binnen zwei Tagen Abschrift der Zählkarte dem Kreisphysikus einzusenden. Letzterer hat demnächst die Richtigkeit der Angabe der Todesursache zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine „Pocken-Todesfalls-Meldekarte“ an den betreffenden Regierungspräsidenten binnen acht Tagen einzusenden, der sie dem Reichsgesundheitsamt übermittelt. Sollten zur Prüfung der Todesursache seitens der Kreisphysici noch weitere Erhebungen nothwendig werden, so haben die betreffenden Ortspolizeibehörden diese Medicinalbeamten hierbei zu unterstützen. Diese Arbeiten sind bereits für das laufende Jahr auszuführen und von den Standes- und Medicinalbeamten für die Zeit vom 1. April d. J. bis jetzt noch nachträglich zu bewirken.

* Die „Kreuzzeitung“ und die ihrer Richtung nahe stehenden Organe haben für ihre Begeisterung für den Antrag von Hammerstein, soweit wir es beobachten können, einen Bundesgenossen nur in der zu Barmen erscheinenden „Westdeutschen Zeitung“ gefunden. Dieses Blatt arbeitet sich immer mehr zu einer Pastorenzeitung heraus; es bringt jetzt schon den siebenten langathmigen Artikel für die Tendenz des Antrags. Es ist nicht uninteressant, diese Bestrebungen zu verfolgen. Auf die von einem rheinischen Blatt ausgesprochene Meinung, daß die Laienwelt als erste Bedingung verlangen könne, daß die Puncte, welche zu einer größeren Freiheit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche in Preußen führen sollten, genau formulirt werden müßten, damit ihr Wesen und ihre Tragweite übersehen werden könnten, erwidert sie, das sei ja in den Ausführungen des Superintendenten König in dessen Briefen geschehen. Diese Ausführungen hätten „in das leere Gefäß des von Hammerstein'schen Antrages einen ganz bestimmten Inhalt gegossen“. Den Antrag von Hammerstein von dieser Seite als ein „leeres Gefäß“ bezeichnet zu sehen, ist mehr charakteristisch als für denselben besonders schmeichelhaft, aber davon abgesehen, würden die Forderungen des Superintendenten König in Witten: 1) größere Dotation, 2) Mitwirkung der synodalen Körperschaften bei Besetzung der kirchenregimentlichen Behörden, 3) Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der theologischen Facultäten, 4) lebendigere Wechselbeziehung zwischen dem Kirchenregiment und den Gemeinden, schwerlich dem Antragsteller und seinen Hintermännern genügen. Daß mit der Erfüllung dieser vier Forderungen die evangelische Kirche mehr geeignet sein würde, den „Kampf gegen Rom“ aufzunehmen, wie man ja will, erscheint uns aufs Höchste problematisch. Wir meinen, diese Erfüllung würde nur den Anlaß zu größeren Streitigkeiten innerhalb der evangelischen Kirche geben. Oder glauben denn diese Herren, auf die ihren Bestrebungen entgegengesetzten Meinungen des Kirchenregiments und jener in den allerweitesten evangelischen Kreisen verbreiteten Anschauungen, denen die Bekenntnißschriften der Kirche zu Grunde liegen, gar kein Gewicht legen zu brauchen? Wir meinen, die Haltung des preußischen Staatsministeriums und des größten Theils der conservativen Partei spräche laut genug, um als Warnungstafel für diese angestrebte Zerklüftung hingestellt zu werden. Auf was speculirt denn die „Germania“ mit ihrer frohlockenden Zustimmung zum von Hammerstein'schen Antrag? Doch nur auf diese Zerklüftung. Und seltsamer Weise fehlt diesem Pastorenblatt dafür jedes Auge. Kampfesmuthig, auf diese Unterstützung bauend, die es aber daneben als „sehr demüthigend für die evangelische Kirche“ bezeichnet, schreibt es: „So leichten Kaufs würde die Opposition mit der Angelegenheit nicht fertig.“ Worin soll denn der „schwere“ Kauf bestehen? Die Verhältnisse liegen doch wohl ziemlich klar. Die papistische Richtung innerhalb der evangelischen Kirche wird durch einen politischen Parteiführer zur Unterstützung seines Zieles, einer Auflösung der Mittelpartei und der Herbeiführung eines engen conservativ-klerikalen Bündnisses, mobil gemacht. Mit einem bemerkenswerthen Mangel an politischem Sinn lassen sich eine Reihe sonst liberal denkender, kirchlich gesinnter Männer in das aufgestellte Netz hineintreiben und suchen in Eifer und Zorn die politische Repräsentation des Landes zu veranlassen, die Verhältnisse der evangelischen Kirche vor ihr Forum zu ziehen. Die politische Repräsentation verweist zur Erledigung dieser Frage auf die in der Generalsynode bestehende Repräsentation der Kirche. Darüber großer Aufwand von Entrüstung seitens derselben Herren, welche es sich zur Aufgabe stellen, die „staatliche Gebundenheit“ der evangelischen Kirche zu lösen und nun für dieselbe Kirche das staatlich bindende Votum der politischen Repräsentation des Landes hervorrufen wollen. Sei es also drum? Wir denken, die politische Repräsentation wird recht „leichten Kaufs“, und zwar mit einigen heftigen Reden des Antragstellers und seiner allernächsten Umgebung, von der ganzen Angelegenheit abkommen und dann ruhig abwartend zusehen, welche positiven, das Geldbewilligungsrecht des Landtags in Anspruch nehmenden Anträge in das „leere Gefäß“ des von Hammerstein'schen Antrags hineingegossen werden.

* Nachdem durch den bayerischen Landtagsabschied der Abschluß der großen parlamentarischen Session erfolgt ist, kommen jetzt auch die Landrathsabschiede der acht Kreislandtage zur Veröffentlichung. Aus dem für den Regierungskreis Oberbayern bestimmten verdient eine staatsrechtliche Frage hervorgehoben zu werden, welche zur Zeit noch nicht gelöst ist. Bisher hat der Kreis Oberbayern zu dem Münchener Frauenkrankenhause, in welchem auch der Hebammenunterricht für den Kreis gegeben wird, jährlich 12,000 ℳ beigetragen. Die Mehrheit des Landrathes hat im letzten Winter diesen Zuschuß auf 4000 ℳ herabgesetzt, so daß der Landtag genöthigt war, die Zwischensumme im allgemeinen Budget zu bewilligen, da die Anstalt diesen Zuschuß nicht entbehren kann. Allein dieser Beschluß ist nur unter der Voraussetzung gefaßt, daß jener Zuschuß des Landraths von Oberbayern ein blos facultativer ist, dessen Höhe zu bemessen im Gutbefinden der Kreisvertretung steht, und nicht eine durch Gesetz oder gesetzliches Herkommen oder in einem Vertrag bestimmte Leistung. Deshalb ist in dem Landrathsabschied auch von der Regierung der Vorbehalt gemacht, daß die rechtliche Natur dieser Bewilligung noch näher untersucht werden soll. Man erinnert sich, daß die Münchener Entbindungsanstalt und Frauenklinik auch im Landtage selbst Gegenstand lebhafter Kämpfe war, wobei sachliche und persönliche Gegensätze aller Art mitspielten, und daß z. B. die Neubewilligung einer Directorialwohnung von den Liberalen, unterstützt von einigen Mitgliedern der Rechten, nur mit einer Stimme Mehrheit durchgesetzt wurde.

* * *

* Nachdem ein Pester und ein Wiener Blatt angekündigt hatten, daß Erzherzog Karl Ludwig nächstens mit einer politischen Mission nach Petersburg reisen werde, bestätigt die „Presse“ heute, daß die Reise stattfindet, „jedoch einer Einladung der russischen Kaiserfamilie entsprechend“, auch habe den Erzherzog seine Gemahlin begleitet. Erzherzog Karl Ludwig, der Bruder des Kaisers, hat sich bisher auch zu wenig um politische Angelegenheiten bekümmert, als daß er zum Träger einer politischen Mission ausersehen werden würde. Dessenungeachtet dürften der Einladung politische Motive nicht fehlen. Durch die ununterbrochene Hetze in den russischen Blättern ist in Rußland der Glaube an einen bevorstehenden Krieg mit Deutschland und Oesterreich allgemein verbreitet. Die an einen österreichischen Erzherzog gerichtete Einladung kann nach dieser Richtung hin abwiegelnd wirken. Viel größere Bedeutung legen die Wiener Politiker in diesem Jahr der Zusammenkunft des Grafen Kalnoky mit dem Fürsten Bismarck in Kissingen bei. Vor Allem, meint die „Neue Freie Presse“, wird die Batum-Angelegenheit die beiden Staatsmänner beschäftigen. Sie schreibt darüber:

Vor allen Dingen ist es sicher, daß Rußland von den beiden deutschen Kaisermächten fortgerückt ist, weil es dieselben nicht bewegen konnte, seine Absichten gegen Bulgarien zu unterstützen. In Kremsier war man noch zu Dreien völlig einig; aber wenige Tage nach jener Entrevue in dem mährischen Städtchen geschah, Allen unerwartet, der Putsch von Philippopel, und seitdem geht Rußland grollend seinen eigenen Weg. Man braucht nicht, wie es wohl geschehen, eine Isolements-Politik darin zu erblicken, daß das Petersburger Cabinet gerade jetzt die entscheidenden Schritte zur Russificirung der Deutschen in den Ostseeprovinzen gethan, daß es dem Berliner Vertrage durch die Aufhebung des Freihafens von Batum ein Schnippchen geschlagen, daß es sogar Annäherungsversuche an die französische Republik gemacht hat; aber tiefes Mißvergnügen drückt sich in Allem aus, was Rußland thut oder unterläßt, und von seinen bulgarischen Schmerzen kann man wohl mit dem Dichter sagen: Es ist das ew'ge Ach und Weh aus Einem Puncte zu curiren. Wie die beiden deutschen Kaisermächte zu diesem russischen Grolle sich zu verhalten haben, der schwerlich erlöschen wird, bevor in Bulgarien eine endgiltige Entscheidung herbeigeführt ist, ob sie den Berliner Vertrag noch als etwas mehr denn einen absoluten Friedensact ansehen können, durch den, wie es scheint, sich Niemand mehr ernstlich gebunden erachtet, das ist eine Frage, welche sehr ernsthafter Ueberlegung werth ist. Für Deutschland und Oesterreich-Ungarn kann selbstverständlich ein Vertrags-Instrument nicht bindend fortgelten, wenn alle übrigen Contrahenten dasselbe anzuerkennen sich weigern, und nicht blos Rußland hat das Letztere durch sein Verfahren mit Batum gethan, sondern auch England hat mittelst der Note, in der es über dieses Verfahren sich äußerte, für das Werk des Berliner Congresses nur noch sehr platonische und bedingte Empfindungen bekundet.

* In Ungarn will die Armeefrage, wie sie durch die jüngsten Personalveränderungen in der Generalität auf die Tagesordnung gestellt worden ist, noch immer nicht zur Ruhe kommen, im Gegentheil, sie scheint sogar eine immer intensiver werdende Bewegung hervorzurufen. Die Opposition will den Zusammentritt des Reichstags nicht abwarten, sondern wird dem „Pesti Naplo“ zufolge noch während des Sommers in einer Reihe von Wählerversammlungen die Janski-Affaire und die Stellung der Armee in Ungarn zur Sprache bringen. Nach dem „Neuen Pester Journal“ hätte nicht sowohl die Pensionirung Edelsheim's als die Thatsache, daß General Janski mit Uebergehung von 44 Vordermännern zum Divisionair befördert wurde, einen überaus nachhaltigen Eindruck auf die ungarischen Regierungskreise geübt.

* Wie in Livland, so ist auch in Esthland das Strafverfahren gegen mehrere lutherische Prediger eingeleitet worden. Der Chef der esthländischen Gendarmerieverwaltung, Obrist v. Mercklin, hat beim evangelischen Consistorium beantragt, einen Prediger zeitweilig vom Amte zu entfernen, damit er dem Criminalgericht übergeben werden könne. Derselbe soll straffällig sein, weil er Glieder seines Kirchspiels, die sich zum Uebertritt hatten anschreiben lassen, aber noch nicht gesalbt worden waren, in ihrem Entschlusse wieder wankend gemacht habe. Selbstverständlich hat das

SLUB
Wir führen Wissen.